

Bürojet (Fällig Sonnabend), mit Wahrnehmung der Sparte und  
Sparte, Sonnabend mit der Stadt. Unterhaltungsbeiträge  
„Die Blüte“, Dienstag mit der Landwirtschaft, Dienstag  
„Worte nach Willen“, Freitagssatz für ein Wochentheft  
1.50 M., kein Druck durch die Stadt 1.00 M. Veröffentlichungen  
auf das Kreis-Magazin werden für 200 Mark in der Wochensatz-  
reihe und von den Trägern, für aufzuhaltende Sonderausgaben  
angemessen. Für die Redaktion Karl Körner, für  
Werke und Wegegen Karl Göttsche, beide in Minden.

# Minden-Lübbedecker Spreis. Mindener General-Unzeiger für Stadt und Land.

Nr. 86.

Minden, Donnerstag, den 14. April 1910.

55. Jahrgang



Dem Vaterland, nicht der Partei!

23 Latt.

## Vermischtes.

Der mit großer Spannung erwartete Verleidi-  
gungsprozeß, den der bekannte Jugendchriftsteller Karl  
Man in Dresden gegen den Schriftsteller Lebins an-  
gestrengt hatte, kam vorgestern vor dem Schöffengericht  
Charlottenburg zur Verhandlung. Der Beklagte hatte in  
einem Briefe an eine Opernsängerin, Hedutein u. Scheib, be-  
hauptet, Karl Man wäre ein geborener Verbrecher. Zu der  
Verhandlung hatte der Beklagte in einem mehrere Seiten  
langen Schriftsatzen Beweis dafür angetrieben, daß Karl  
Man tatsächlich schon vor mehreren Jahren wiederholt mit  
Justizhaus von vier Jahren, drei Jahren und zwei Jahren  
vorbestraft sei, daß er ferner Anführer einer Räuberbande  
gewesen, die das Erzgebirge unsicher gemacht habe und daß  
er ferner niemals über die deutsche Grenze hinausgekommen  
sei. Trotzdem hätte er aber umfangreiche Reisebeschreibungen sc-  
hrieben. Das Gericht nahm an, daß der Beklagte in  
Wahrnehmung berechtigter Interessen jenen Brief geschrieben  
habe und erkannte auf Freispruch.

Der mit großer Spannung erwartete Bekleidungsprozeß, den der bekannte Jugendchriftsteller Karl May in Dresden gegen den Schriftsteller Lebius angestrengt hatte, kam vorgestern vor dem Schöffengericht Charlottenburg zur Verhandlung. Der Beklagte hatte in einem Briefe an eine Opernsängerin, Fräulein v. Scheidt, behauptet, Karl May wäre ein geborener Verbrecher. Zu der Verhandlung hatte der Beklagte zu einem mehrere Seiten langen Schriftsatze den Beweis dafür angetreten, daß Karl May tatsächlich schon vor mehreren Jahren wiederholt mit Zuchthaus von vier Jahren, drei Jahren und zwei Jahren vorbestraft sei, daß er ferner Anführer einer Räuberbande gewesen, die das Erzgebirge unsicher gemacht habe und daß er ferner niemals über die deutsche Grenze hinausgekommen sei. Trotzdem hätte er aber umfangreiche Reisebeschreibungen sc. geschrieben. Das Gericht nahm an, daß der Beklagte in Wahrnehmung berechtigter Interessen, einen Brief geschrieben habe und erkannte auf Freispruchung.